

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2007**
**Ausgegeben und versendet am 9. Feber 2007**
**6. Stück**


---

9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Jänner 2007 über die Festsetzung der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland
  10. Gesetz vom 14. Dezember 2006, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird (XIX. Gp. RV 310 AB 333)
  11. Gesetz vom 14. Dezember 2006, mit dem das Burgenländische Straßengesetz 2005 geändert wird (Burgenländische Straßengesetz-Novelle 2006) (XIX. Gp. RV 311 AB 334) [CELEX Nr.: 32001L0042, 32002L0049]
  12. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Jänner 2007 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt
  13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 2007 betreffend Art und Ausmaß der Verwendung der Volksgruppensprachen und die Einstellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen in gemischtsprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen
- 

### **9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Jänner 2007 über die Festsetzung der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland**

Auf Grund der §§ 56 bis 58 und 60 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2005, wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Pflegegebühr in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender öffentlicher Krankenanstalten wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes wie folgt festgesetzt:

A.ö. Krankenhaus Güssing	441,90 Euro
A.ö. Krankenhaus Kittsee	441,90 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf	441,90 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	544,10 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	544,10 Euro

#### **§ 2**

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Betriebsaufwandes ein Zuschlag zur Pflegegebühr verrechnet. Dieser beträgt pro Pflageitag:

	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
A.ö. Krankenhäuser Güssing, Kittsee, Oberpullendorf	153,15 Euro	102,10 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	164,55 Euro	109,70 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	164,55 Euro	109,70 Euro

#### **§ 3**

(1) Für ambulante Leistungen, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgerechnet werden, ist ein Pauschalbetrag einzuheben, der für die innerhalb von jeweils vier Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung 120 Euro und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung 62 Euro beträgt.

(2) Für Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder nach dem Heeresversorgungsgesetz zu tragen sind, wird ein Pauschalbetrag von 42,20 Euro pro Fall und Quartal festgesetzt.

(3) Als Kostenersatz für eine Dialyse, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgerechnet wird, ist ein Betrag von 341,50 Euro einzuheben.

**§ 4**

Der Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse beträgt 6,10 Euro pro Pfl egetag.

**§ 5**

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 51 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 beträgt pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 40 Euro.

(2) Bei Patientinnen und Patienten bis zu drei Jahren beträgt die Unterbringungsgebühr für eine Begleitperson pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 12 Euro.

(3) Für eine Unterbringung in der Sonderklasse wird jeweils ein Zuschlag von 50 % berechnet.

(4) Für die Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse entfällt die Unterbringungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2 für die Dauer von höchstens 28 Kalendertagen in einem Kalenderjahr, wenn die Patientin oder der Patient auf die Mitbetreuung durch die mit aufgenommene Begleitperson angewiesen ist und diese über ein Einkommen verfügt, welches sie gemäß den Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 ASVG aus Gründen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit.

**§ 6**

(1) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Gesundheitsfonds im Wege des Hauptverbandes zusammengefasst sind, werden von diesem abgegolten.

(2) Für Patientengruppen und Leistungen, für die der Burgenländische Gesundheitsfonds nicht zahlungsverpflichtet ist, wird die Pflegegebühr gemäß § 1 verrechnet.

(3) Für medizinische Leistungen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung besteht, können vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckende Pauschalsätze festgelegt und verrechnet werden.

**§ 7**

Für den Voranschlag 2007 wurden die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:

A.ö. Krankenhaus Güssing	468,05 Euro
A.ö. Krankenhaus Kittsee	339,65 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf	385,51 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	480,36 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	499,12 Euro

**§ 8**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrages an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, LGBl. Nr. 33/2006, außer Kraft.

Für die Landesregierung:  
Dr. Rezar

**10. Gesetz vom 14. Dezember 2006, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesumlagegesetz, LGBl. Nr. 73/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 11/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

**„§ 2**

Die Höhe der Landesumlage wird für das Jahr 2007 mit 7,8 % der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe festgesetzt.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 9/2007 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:  
Prior

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **11. Gesetz vom 14. Dezember 2006, mit dem das Burgenländische Straßengesetz 2005 geändert wird (Burgenländische Straßengesetz-Novelle 2006)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Straßengesetz 2005, LGBl. Nr. 79, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der VI. Abschnitt:

„VI. Abschnitt: Umgebungslärmschutz

- § 37a Erhebung der Hauptverkehrsstraßen
- § 37b Strategische Lärmkarten
- § 37c Aktionspläne
- § 37d Anhörung und Veröffentlichung
- § 37e Umweltprüfung für Aktionspläne“

2. Dem Inhaltsverzeichnis wird folgender VII. Abschnitt angefügt:

„VII. Abschnitt: Zuständigkeiten; Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 38 Straßenbehörden
- § 39 Straßenverwaltung
- § 40 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 41 Strafbestimmungen
- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 43 Wirksamkeitsbeginn; Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften, Verweisungen
- § 44 Umsetzungshinweise“

3. In § 7 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Planungen für Straßen sind, wenn die Voraussetzungen des § 10a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes sinngemäß vorliegen, einer Umweltprüfung nach den §§ 10a bis 10g des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen zu unterziehen. Ein nochmaliges Anhörungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 kann in diesen Fällen entfallen. § 10a Abs. 6 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes gilt sinngemäß auch für Straßenbauvorhaben.“

4. In § 35 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „Interessentenwege“ ersetzt durch das Wort „Güterwegen“.

5. Der bisherige VI. Abschnitt erhält die Absatzbezeichnung „VII. Abschnitt“; der VI. Abschnitt (neu) lautet:

### **„VI. Abschnitt Umgebungslärmschutz**

#### **§ 37a**

#### **Erhebung der Hauptverkehrsstraßen**

(1) Die Landesregierung hat spätestens einen Monat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellen, welche Straßen ein jährliches Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen aufweisen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die von ihnen verwalteten Straßen, auf die diese Voraussetzungen zu treffen, der Landesregierung zeitgerecht bekannt zu geben. Die Meldung ist bis 31. Mai 2010, und danach alle fünf Jahre, zu aktualisieren.

(2) Die Landesregierung hat bis spätestens 30. November 2008 festzustellen, welche Straßen ein jährliches Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeuge aufweisen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß. Die Meldung ist alle fünf Jahre zu aktualisieren.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 festgestellten Hauptverkehrsstraßen und die aktualisierten Feststellungen sind spätestens einen Monat nach den genannten Terminen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Bundesdienststellen mitzuteilen.

### **§ 37b**

#### **Strategische Lärmkarten**

(1) Die Landesregierung hat strategische Lärmkarten zur Bewertung der auf den Verkehr zurückzuführenden Lärmbelastung auszuarbeiten, und zwar

- a) bis spätestens 31. Mai 2007: eine Karte zur Gesamtbewertung der Belastung, die auf den Lärm von Hauptverkehrsstraßen gemäß § 37a Abs. 1 zurückzuführen ist;
- b) bis spätestens 31. Mai 2012: eine Karte zur Gesamtbewertung der Belastung, die auf den Lärm von Hauptverkehrsstraßen gemäß § 37a Abs. 2 zurückzuführen ist.

(2) Die strategischen Lärmkarten (Abs. 1) haben den Anforderungen der Anhänge IV und VI der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen. Die Lärmsituation ist mittels eines Tag-Abend-Nacht-Lärmindex sowie eines Nachtlärmindex darzustellen. Falls die Lärmbelastung ein Ausmaß erreicht, das zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen oder unzumutbaren Belästigungen führen könnte, ist diese Überschreitung der Schwellenwerte gesondert darzustellen und die davon betroffene Wohnbevölkerung auszuweisen.

(3) Im Rahmen der Ausarbeitung der Lärmkarten sind die betroffenen Gemeinden auf Verlangen der Landesregierung verpflichtet,

- a) die betroffene Wohnbevölkerung zu erheben und die diesbezüglichen Daten zu übermitteln;
- b) vorhandene Daten zu übermitteln, sofern sie für die Ausarbeitung der Lärmkarten erforderlich sind;
- c) sonstige Daten zu erheben und zu übermitteln, soweit sie für die Darstellung der Lärmsituation aufgrund des Verkehrs auf Gemeindestraßen erforderlich sind.

(4) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Richtlinie 2002/49/EG durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erstellung der Lärmkarten zu erlassen, insbesondere über

- a) die Lärmindizes sowie die hierfür anzuwendenden Bewertungsmethoden;
- b) die Schwellenwerte für Straßenlärm;
- c) die Mindestanforderungen für die Ausarbeitung strategischer Lärmkarten.

(5) Die strategischen Lärmkarten sind der Europäischen Kommission im Wege der Bundesdienststellen zu übermitteln, und mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Ausarbeitung zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

### **§ 37c**

#### **Aktionspläne**

(1) Die Landesregierung hat auf der Grundlage der strategischen Lärmkarten nach § 37b Abs. 1 Pläne zur Regelung der Lärmprobleme und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung (Aktionspläne) auszuarbeiten, und zwar

- a) bis spätestens 31. Mai 2008: für Hauptverkehrsstraßen gemäß § 37a Abs. 1;
- b) bis spätestens 31. Mai 2013: für Hauptverkehrsstraßen gemäß § 37a Abs. 2.

(2) Die Aktionspläne gemäß Abs. 1 haben den Anforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen. Ist in der Lärmkarte ein Ausmaß an Lärmbelastungen ausgewiesen, das zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen oder unzumutbaren Belästigungen führen könnte, so sind im betreffenden Aktionsplan Lärmschutzmaßnahmen vorrangig für dieses Gebiet vorzusehen.

(3) Im Rahmen der Ausarbeitung der Aktionspläne sind die betroffenen Gemeinden verpflichtet, auf Verlangen der Landesregierung mitzuteilen, welche Maßnahmen sie hinsichtlich der von Gemeindestraßen ausgehenden Lärmbelastungen zu ergreifen beabsichtigen.

(4) Falls Maßnahmen Teil der Aktionspläne werden sollen, die nicht in die Zuständigkeit des Landes fallen, dürfen diese nur mit Zustimmung der betroffenen Stelle aufgenommen werden.

(5) Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Richtlinie 2002/49/EG durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erstellung der Aktionspläne erlassen.

(6) Die Aktionspläne sind der Europäischen Kommission im Wege der Bundesdienststellen zu übermitteln und mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Ausarbeitung zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

### § 37d

#### Anhörung und Veröffentlichung

(1) Die Landesregierung hat den Entwurf des Aktionsplanes und einen allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, die zugehörige strategische Lärmkarte sowie eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Aktionsplanes während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften mindestens sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Auflage ist im Amtsblatt für das Land Burgenland kundzumachen.

(2) Während der Auflagefrist kann jeder schriftlich zum Entwurf des Aktionsplanes Stellung nehmen. Darauf ist in der Kundmachung der Auflage hinzuweisen.

(3) Die einlangenden Stellungnahmen sind zu würdigen und bei der Erlassung des Aktionsplanes zu berücksichtigen.

(4) Die Landesregierung hat den von ihr beschlossenen Aktionsplan und die zugehörige strategische Lärmkarte beim Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf ihrer Homepage für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Amtsblatt für das Land Burgenland ist auf die Auflage beim Amt der Landesregierung und die Fundstelle im Internet hinzuweisen.

### § 37e

#### Umweltprüfung für Aktionspläne

(1) Ein Aktionsplan ist vor seiner Erlassung oder Änderung einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die Voraussetzungen des § 10a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes sinngemäß vorliegen.

(2) Die §§ 10a bis 10d, 10e Abs. 1, §§ 10f und 10g des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Der Umweltbericht hat Teil des nach § 37d Abs. 1 mit dem Entwurf des Aktionsplanes aufzulegenden Erläuterungsberichtes zu sein. Die Erklärung nach § 10f Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes ist gemeinsam mit dem Aktionsplan nach § 37d Abs. 4 zu veröffentlichen.“

6. In § 42 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 7 Abs. 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2007 gilt nur für Planungen von Straßen, mit deren Bau erst nach dem 1. März 2007 begonnen wird.“

7. Nach § 43 wird folgender § 44 angefügt:

### „§ 44

#### Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

- a) Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30;
- b) Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12.“

Der Präsident des Landtages:  
Prior

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## 12. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Jänner 2007 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 L-VG und des § 10 Abs. 1 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990, LGBl. Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

1. Das Gesetz vom 18. Mai 2006, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird, LGBl. Nr. 43/2006, wird wie folgt berichtigt:

*In Z 122 wird das Wort „des“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.*

2. Der Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Dezember 2006, mit der das Entgelt, der Materialkostensatz und das Sperrgeld der Hausbesorgerinnen und Hausbesorger neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 68/2006, wird wie folgt berichtigt:

*Im Titel der Verordnung entfällt die Wortfolge „Entwurf einer“.*

Der Landeshauptmann:  
Nießl

### **13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 2007 betreffend Art und Ausmaß der Verwendung der Volksgruppensprachen und die Einstellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen in gemischt-sprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen**

Auf Grund der § 2a Abs. 8 und § 9 Abs. 5 Kindergarten gesetz 1995, LGBl. Nr. 63, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 3/2007, sowie des § 4 Tagesheimstättengesetz, LGBl. Nr. 53/1999, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 73/2005, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf gemischt-sprachige Kinderbetreuungseinrichtungen.

(2) Gemischt-sprachige Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind gemischt-sprachige Kindergärten und Kinderkrippen gemäß § 2a und § 9 Abs. 5 Kindergarten gesetz 1995 sowie gemischt-sprachige Tagesheimstätten gemäß § 4 Tagesheimstättengesetz.

#### **§ 2**

##### **Art und Ausmaß der Verwendung der Volksgruppensprache**

(1) Der Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache hat mindestens zwölf Stunden in der Woche zu erfolgen. Soweit nicht zwingende organisatorische Gründe (zB Gruppeneinteilung, Dienstpläne des Betreuungspersonals) entgegenstehen, ist für die Betreuung in der Volksgruppensprache tunlichst an jedem Tag, an dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, eine Stunde zu verwenden.

(2) Die Betreuung in der Volksgruppensprache obliegt grundsätzlich den vom Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung einzustellenden Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen, die nachweislich über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügen. Die Betreuung in der Volksgruppensprache hat durch jede dieser Kindergartenpädagoginnen oder jeden dieser Kindergartenpädagogen je nach Bedarf bis zu dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Stundenausmaß, gegebenenfalls auch in höchstens zwei Kindergruppen, zu erfolgen.

#### **§ 3**

##### **Beistellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen**

(1) Die Beistellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen, die nachweislich über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügen, durch das Land erfolgt nach Maßgabe des Abs. 2 in gemischt-sprachigen öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 2a Abs. 1 Kindergarten gesetz 1995 sowie in gemischt-sprachigen öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 2a Abs. 2 Kindergarten gesetz 1995.

(2) Die Beistellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen hat nur insoweit zu erfolgen, als dies zur Gewährleistung der Betreuung in der Volksgruppensprache im Ausmaß von zwölf Wochenstunden unter Berücksichtigung des Betreuungsausmaßes gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich ist.

(3) Sofern die Beistellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen länger als für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt, hat der Erhalter der öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung die forthin entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung zu tragen.

Für die Landesregierung:  
Mag. Resetar

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at  
Bar freigemacht/Postage Paid  
7000 Eisenstadt  
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

